## Artikeländerungssatzung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach

#### **Artikel 1:**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

#### Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. I S. 915), hat die hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 28.03.2023 folgende Artikeländerungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### Artikel 2:

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

# § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausl\u00e4nderbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:

- - -	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Ehrenamtliche Beigeordnete Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 12,00, EURO 12,00, EURO 20,00,
_	(inkl. Abgeltung der Nutzung der privaten Endgeräte) Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 12,00,
-	Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 12,00,
	(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendini	tiative) EURO 12,00,
-	Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 12,00,
_	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission Zuschlag für die Sitzungsleitung	EURO 12,00, EURO 12,00.
_	Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl.	
	Stellvertreterinnen und Stellvertreter	EURO 45,00,
-	Schriftführerinnen und Schriftführer Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte	EURO 45,00, EURO 40,00.

Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszählungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.

### **Artikel 3:**

Der § 7 wird wie folgt geändert:

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung der Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 28. März 2023 (Ort, Datum)

[Siegel]

(Roland Seel) Bürgermeister